

# DATENSCHUTZ BEI GOOGLE CHROME & ANDROID

OLIVER VIVELL, LL.M.

5. DARMSTÄDTER INFORMATIONSRECHTSTAG

10. JULI 2009



## GOOGLE CHROME UND ANDROID

- Welche Daten werden mit Chrome und Android erhoben?
- Erhebt Google überhaupt personenbezogene Daten?

## JURISTISCHE BEWERTUNG

## FAZIT UND AUSBLICK



von Google oder von den Eigentümern der Inhalte in einer separaten Vereinbarung ausdrücklich gestattet.

7.3 Google behält sich das Recht vor (ist aber nicht verpflichtet), über einen Service verfügbare Inhalte sowohl vollständig als auch teilweise im Vorfeld zu analysieren, zu überprüfen, zu kennzeichnen, zu filtern, abzuändern, abzulehnen oder zu entfernen. Für einige der Services werden von Google möglicherweise Tools zum Herausfiltern nicht jugendfreier Inhalte bereitgestellt. Zu diesen Tools zählen beispielsweise die Voreinstellungen von SafeSearch (siehe <http://www.google.co.uk/help/customize.html#safe>). Darüber hinaus stehen auf dem Markt Services und Softwareprodukte zur Verfügung, die den Zugriff auf ungeeignete Inhalte unterbinden.

7.4 Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie im Zuge der Nutzung der Services mit Inhalten konfrontiert werden können, die Sie möglicherweise als beleidigend, anstößig oder verwerflich ansehen, und

[Druckversion](#)

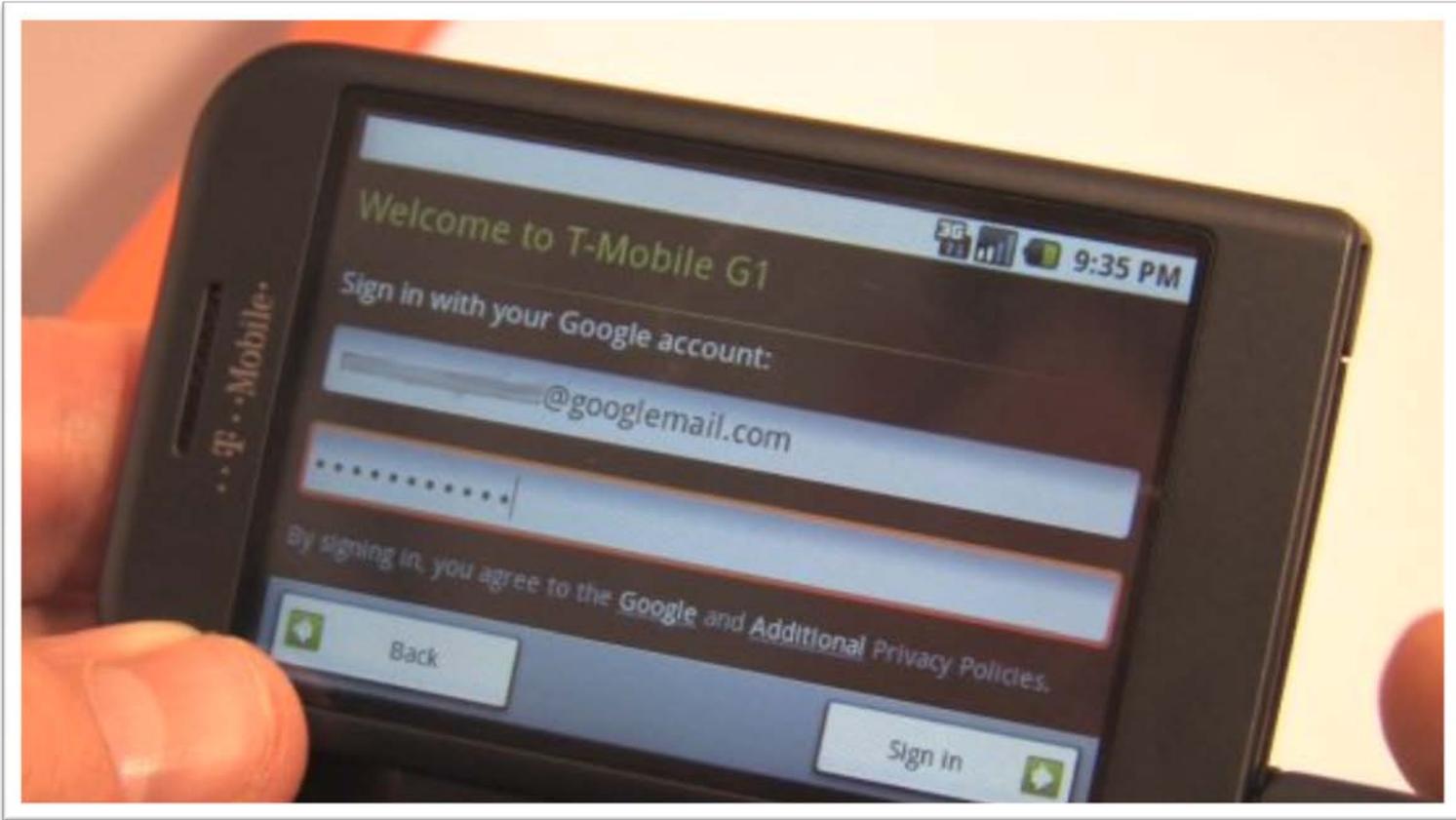
**Optional:** Unterstützen Sie Google bei der Verbesserung von Google Chrome durch das automatische Senden von Nutzungsstatistiken und Absturzberichten an Google. [Weitere Informationen](#)

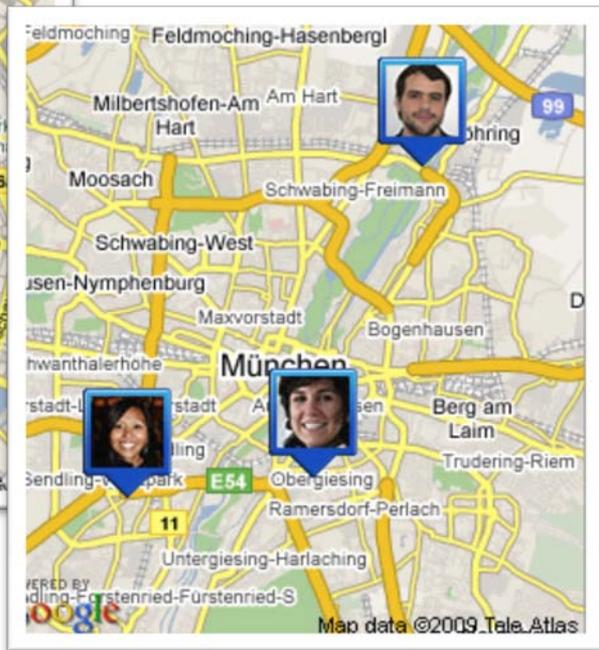
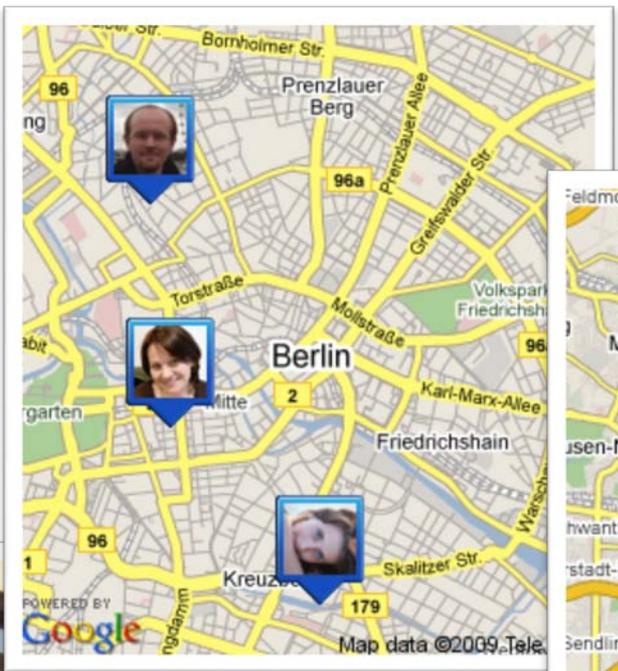
Akzeptieren und installieren

Abbrechen

©2009 Google - [Startseite](#) - [Über Google](#) - [Datenschutzbestimmungen](#) - [Hilfe](#)







## ALLGEMEINE DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

- Informationen für Google Konto:
  - Name
  - Email
- IP Adresse
- Standort (bei Google Maps Mobile, Latitude)
- Cookies werden gesetzt, IP-Adressen gespeichert, **möglicherweise mit anderer Google Services/Drittanbietern verknüpft**

<http://www.google.com/intl/de/privacy.html>

## GOOGLE CHROME

- URLs werden an Google übertragen (auch nicht vorhandene)
- Mit Nutzungsstatistiken Ausfallberichten wird übertragen + Dateien vom Nutzer PC, Installations ID , Anwendungen und Dienste zum Zeitpunkt des Problems

<http://www.google.de/chrome/intl/de/privacy.html>

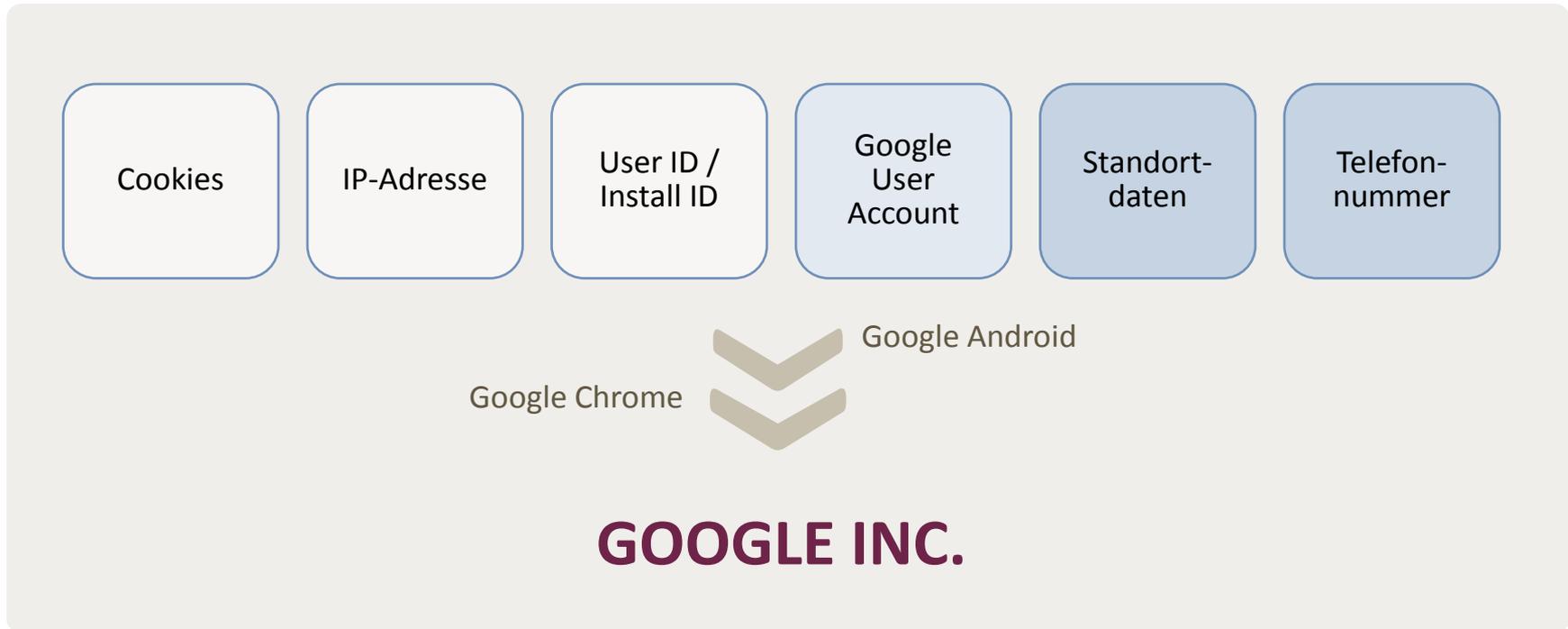
## GOOGLE MOBILE (ANDROID)

- Telefonnummer
- Anbieter Nr,
- NutzungsID
- Bei Maps und Latitude: Standort bezogene Daten
- Webseiten laufen über Google Server
- Google Account

<http://www.google.com/mobile/privacy.html>



# DATEN DIE LAUT DATENSCHUTZERKLÄRUNGEN VON CHROME UND ANDROID ERHOBEN WERDEN



## KERNFRAGE:

Sind die von Google Chrome/Android verwendeten Daten überhaupt personenbezogen?



## GOOGLE CHROME UND ANDROID

## JURISTISCHE BEWERTUNG

- Deutsches Datenschutzrecht überhaupt anwendbar?
- Rechtsgrundlagen vorhanden?
- Einwilligung vorhanden?

## FAZIT UND AUSBLICK

## PROBLEM:

Grundsätzlich ist deutsches Datenschutzrecht **nicht bei EDV-Dienstleistungen die im Ausland** abgewickelt werden **anwendbar**



## ABER:

- Zumindest für Server die in D. stehen gilt dt. Datenschutzrecht
- Genauso für die in einem Drittstaat niedergelassene, verantwortliche Stelle die Daten im Inland erhebt, wenn sie hierbei normativ betrachtet auf PC des Nutzers zurückgreift (§ 1 Abs. 5 S. 2 BDSG)



## LEGALDEFINITION IN §§ 12 ABS. 4 TMG, 3 ABS. 1 BDSG

» Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. «

ALSO:

- Alle Informationen, die sich auf eine bestimmte einzelne Person beziehen, oder geeignet sind, einen Bezug zu ihr herzustellen
- Personenbezug ist gegeben, wenn die Bezugsperson bestimmbar ist, also wenn Person nicht durch die Daten allein, jedoch mittels anderer Informationen identifiziert werden kann.
- **Umstritten bei (dynamischen) IP-Adressen** / Daten aus Cookies.



### OBJEKTIVE THEORIE (PRO)

→ IP-Adressen sind **STETS** personenbezogene Daten

- Danach ist Person bestimmbar, wenn abstrakt für irgendjemanden, also nicht lediglich für Person die Daten innehat, die Daten einer Person zuordnungsbar sind
- Irgendjemand ist in diesem Zusammenhang zB der Access-Provider

### CONTRA

→ IP-Adressen sind **KEINE** personenbezogenen Daten

- IP-Adressen fehlt jeglicher Personenbezug, deshalb kein personenbezogenes Datum iSd § 3 Abs. 1 BDSG
- Nur Access-Provider kann Kunden identifizieren  
→ Rechnung stellen

### RELATIVE THEORIE

→ IP-Adresse kann für die eine Stelle persb. sein, für die andere nicht

- Personenbezug ist relativ. Er muß direkt für das Unternehmen oder die Person, die Inhaber der Daten ist, vorliegen  
Bei IP-Adresse zB Access-Provider



- Google logged nicht nur IP-Adresse sondern setzt auch Cookies mit langer Gültigkeit (~2 Jahre)
- Google kann auf umfangreiches Zusatzwissen aus diversen Services zurückgreifen (Google Account)
- Google behält sich ausdrücklich das Recht vor, aus verschiedenen Google-Diensten gewonnene Daten miteinander zu kombinieren

**DIE VON GOOGLE ERHOBENEN DATEN ÜBER DEN NUTZER SIND PERSONENBEZOGEN!**



Speicherung von IP-Adressen und die Verwendung von Cookie-Informationen bedarf einer Einwilligung oder gesetzliche Erlaubnis telemedienrechtlicher Art (vgl. § 12 Abs. 1 TMG)

## RECHTSGRUNDLAGEN:

### § 14 Abs. 1 für Cookies (Bestandsdaten)

- Erlaubnis zur Verwendung von Nutzungsdaten während der aktuellen Sitzung aus § 14 Abs. 1 TMG kommt nur in Betracht, wenn diese zur Beanspruchung des Telemediums notwendig sind

### § 15 Abs. 1 TMG für IP-Adressen

- Über Dauer der Nutzungssession hinausgehende Speicherung von personenbezogenen IP-Adressen ist in keinem Fall durch TMG gerechtfertigt

### § 28 Abs. 1 S. 1 Nr 1 BDSG

- Keine telemedienrechtliche Norm

→ **ERGEBNIS: Einwilligung des Nutzers erforderlich**



Nach § 4a BDSG eigentlich schriftliche Einwilligung aber § 13 Abs. 2 TMG lässt auf elektronische Einwilligung gelten, wenn Nutzer:

- Bewußt und eindeutig einwilligt
- Einwilligung muss protokolliert worden sein
- Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufbar
- Widerrufsmöglichkeit jederzeit gegeben sein
  
- Datenschutzerklärung seitens Google reicht nicht aus
- Einwilligung auch nicht stillschweigend möglich
- Keine Einwilligung durch AGB
  - Nutzer muss tragweite erkennen können

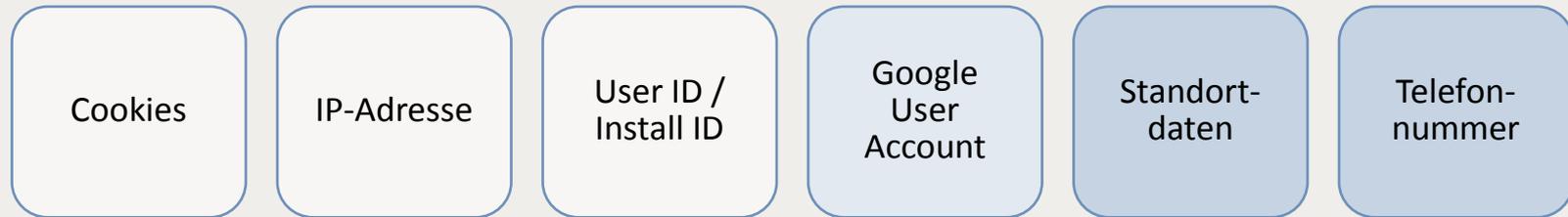


GOOGLE CHROME UND ANDROID

JURISTISCHE BEWERTUNG

FAZIT UND AUSBLICK

# FAZIT CHROME & ANDROID



IST MANGELS EINWILLIGUNG DES NUTZERS UND  
WEGEN LANGER SPEICHERDAUER NICHT MIT  
DEUTSCHEM DATENSCHUTZRECHT VEREINBAR



GOOGLE KÜNDIGTE AM 8. JULI  
CHROME OS FÜR NETBOOKS AN ...

VIELEN DANK

Oliver Vivell, LL.M.

[oliver@vivell.info](mailto:oliver@vivell.info)

[www.vivell.info](http://www.vivell.info)

